

Satzung
des Tierschutzvereins Katzenhilfe Kreis WAF
in der von der MV am 18.07.2014 einstimmig geänderten Fassung

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Katzenhilfe Kreis WAF". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 59227 Ahlen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Kreis Warendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme;
 - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
4. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins gemäß § 2 zu dienen und diesen aktiv zu fördern. Die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder ist auf höchstens dreißig begrenzt.
2. Fördermitgliedschaft
Jede natürliche und juristische Person kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins, u.a. durch Zahlung ihrer Fördermitgliedsbeiträge und Spenden. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, haben aber weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder
Natürliche Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Über die Aufnahme nach Pkt. 1 und 2 entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle

einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Errichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. eines jeden Quartalsanfang ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Vereins gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre mit folgender Ausnahme:

Nach Verabschiedung der Satzung beträgt die erste Amtszeit des/der Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden drei Jahre, die erste Amtszeit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Schriftführers/der Schriftführerin zwei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zeitgleich verschiedene Ämter des Vorstandes bekleiden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Wahl in den Vorstand setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn eine Ersatzwahl in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem/einer von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit von seinem Vorgänger, so dass sein Amt mit der Neuwahl endet.

Im übrigen gelten bezüglich der Vorstandswahlen ergänzend die Vorschriften des § 10 entsprechend.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind - jeder für sich - allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch einen/einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit der Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der Presse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in den beiden örtlichen Tageszeitungen „Ahlener Tageblatt“ und „Ahlener Zeitung“ zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmengleichheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind dem Vorstand grundsätzlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie fristgerecht mit der Ladung mitgeteilt werden können. Nachtragsanträge sind zulässig, wenn sie mit einer Frist von einer Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Sachanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder durch Beleg der Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, die stets als Antrag für die darauf folgende Mitgliederversammlung zu bewerten sind.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13 Haftung des Vereins seitens Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des

Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 15 Kooptionen

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in der Beratung kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 16 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollten. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (99, 47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hilfe für Katzen in Not e.V. Lippestraße 134, 59071 Hamm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2013 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: 08.10.2013

Am 18.07.2014 wurden mit der dafür erforderlichen Stimmehrheit in der Mitgliederversammlung §1 und §17 geändert.

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung

Vorsitzende



Schriftführer